Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

14. Sitzung (20.06.1833)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XIV. Deffentliche Gigung.

Berhandelt in dem Sigungefaale ber zweiten Rammer ber Ständeversammlung.

Karleruhe, 20. Juni 1833.

In Gegenwart der herren Regierungscommiffare: Minifterialchef Staaterath Binter, Geheimerrath v. Beiler und Minifterialrath Gofweiler, fodann fammtlicher Mitglieder ber zweiten Rammer, mit Ausnahme der Abg. Föhrenbach, Müller und Poffelt.

Unter bem Borfit bes Prafidenten Mittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe

erstens den Gesetzesentwurf in Betreff des Berbots schwarmerifcher Secten zur Berathung ber zweiten Rammer übergiebt;

Beil. Mr. 1.

und zweitens dem Gefete über Entrichtung der Gtappen= gelder für beurlaubte Unterofficiere und Goldaten gleichfalls beigetreten ift.

Das Secretariat macht hierauf die neuen Eingaben befannt:

1) Bitte des Georg Gehr aus Obergloterthal, Amts Wald= kirch, um Veranlassung einer nochmaligen Untersuchung in seiner Beschwerdesache wegen bes Berkaufs seines Hofguts; Li

2) Bitte der Geschwister Jörger von Gengenbach und Reischenbach, Ansprüche an den Gengenbacher Spitalfond betreffend.

Ferner werden folgende Petitionen übergeben, und zwar von dem Abg. Speperer:

3) Beschwerde mehrerer Bürgermeister in den Aemtern Schwezingen und Heidelberg zc., ihre Stellung zu den Staatsstellen betreffend;

von dem Abg. v. Rotte ck:

4) die Bitte des Pfarrers Brehm von Helmsheim, den Blutzehnten der Pfarrei Helmsheim betreffend;

von dem Abg. Merk:

en

5) die Bitte des penf, Kreissecretairs Hall in Engen, Wiederanstellung betreffend;

von dem Albg. Rindeschwender:

6) die Bitte ber Gemeinde Bühlerthal, Benutzung bes Bürgerabgabholzes betreffend;

von dem Abg. Binter von Seidelberg:

7) die Bitte der Schullehrer von Sinsheim, Eppingen, Bretten, Neckarbischoffsheim, Mosbach, Wiesloch, Pforzheim und Durlach, das Schulwesen, insbesondere die Besoldungs= verhältnisse der Lehrer betreffend;

burch ben Abg. Herr:

8) Die Bitte des Pfarrers Roos von Billigheim, die welt= liche Feier der Sonntage betreffend.

Der Abg. Duttlinger übergiebt

9) eine Petition des Amtsrevisors Sonntag in Gerns= bach, die Verbesserung des Amtsrevisoratswesens betreffend, und bemerkt dabei:

Der Petitionär ist ein Staatsbeamter, der mit gründlichem theoretischem Studium des Fachs, über das er hier schreibt, die Erfahrungen eines Viertelsahrhunderts verbindet, die er als thätiger Ausüber eben dieses Faches sich sammelte, der

sich überdieß bekanntlich als denkender, verdienstvoller Schriftsteller über daffelbe Fach feit langer Zeit auszeichnet. Er berührt hier ein Inftitut, bas, wie man feit 1819 anerkannt bat, fo mangelhaft ift, daß wohl eine Berbefferung oder Umgestaltung beffelben nicht länger verschoben werden darf - eine völlige 11m= gestaltung in der Beife, wie hier der Petitionar vorschlagt, b. h. nicht Abschaffung der Amtsrevisoren, wie man in früherer Zeit auch begehrt hat, fondern bas Gegentheil: nämlich Bermehrung und Berdoppelung Diefer Revisoren, indem Diefes ber einzige Weg ift, auf welchem der Zweck einer Berbefferung grundlich erreicht werden kann, die hier ber Petitionar vorgeschlagen hat. Ich habe eben Diefen Borschlag bei einer fruheren Gelegenheit, auf dem Landtage von 1831 angedeutet, und bitte unter diesen Umftanden die Petitionscommiffion, ben Bericht über diesen wichtigen Gegenstand so viel als immer möglich zu beschleunigen, weil ich die Absicht hatte, bei bem gegenwärtigen Landtage die nämlichen Borschläge zu machen, Die von dem Petenten der Kammer gemacht worden find, und es noch thun wurde, wenn ich mich nicht der Soffnung überließe, daß die Petitionscommiffion meiner Bitte entsprechen werde. Es hat ber Petent mir ferner übergeben laffen, fünf Gremplare einer Druckschrift vom Jahre 1832, Abschaffung ber Tagsgebühren bei Rechtspolizeigeschäften und die Emanci= pation der Theilungscommissäre betreffend, um folche den Abtheilungen der Rammer zu übergeben, und ich bitte deshalb bas Secretariat, bafur ju forgen, bag je ein Gremplar in ben Gälen der Abtheilungen niedergelegt werde.

Welcker übergiebt

10) eine Beschwerde der Bürgermeister und Wahlmänner des Amts Achern, die Verhinderung einer freundschaftlichen Zusammenkunft von Seiten der Obrigkeit betreffend, und bes merkt dabei, daß er den besondern Austrag erhalten habe, einen achtbaren Beamten vor einem, seiner Ehre nachtheiligen Miß=

ift=

hrt

fo

ng

m=

it,

ü=

ich

es

ng

re

ü=

t,

en

er

m

n,

TE

m

nf

ig

i=

35

6

n

r

berftandniffe zu schützen. Die Veranlaffung zu biefer Petition fei nämlich folgende: Die Bürgermeifter und Bahlmanner bes genannten Wahlbezirks hätten fich mit ihrem Abgeordneten, den man in der Kammer mit Bergnugen febe, verabredet, in Achern ein freundschaftliches Mahl zu halten, um fich bort jugleich über bie Angelegenheiten bes Landes mit Begiehung auf ben nachsten Landtag zu besprechen, und ihre Unfichten und Bunfche gegenseitig mitzutheilen. Als aber Diese Bahlmanner und Bürgermeifter an Ort und Stelle gefom= men, seien sie plotslich aufgefordert worden, sich durchaus jeden politischen Gesprächs, jeder Instructionsertheilung an ihren Abgeordneten zu enthalten, und ohne allen Bergug ben Saal zu verlaffen, wo biefes vorgeben follte, mit bem Bei= fügen, daß das Bezirksamt angewiesen sei, die Versammlung als eine ungesetzliche fogleich aufzulösen und aus einander zu treiben. Darüber beschweren sich nun diese Wahlmanner, und werden wohl nicht Unrecht haben, wenn fie glauben, daß ber S. 48 ber Berfaffung, ber die liberale Bestimmung enthält, daß die Abgeordneten nicht von der Instruction ihrer Bahl= männer abhängen follen, nicht bahin ausgelegt werden durfe, daß die Abgeordneten mit den Burgermeiftern und Bahlmannern ihres Bezirks nicht über Landesangelegenheiten fprechen follen. Go ift er aber interpretirt worden, und es wurde aus Dieser Interpretation, wie Diese Manner richtig fagen, folgen, daß tein Abgeordneter mehr mit ben Wahlmannern feines Bezirts über Die Bedürfniffe und Bunfche beffelben fprechen dürfte, ja es würden die achtbarften und für Die Rube am meiften intereffirten Bürger bes gangen Diftricts nicht mehr über vaterlandische Angelegenheiten sprechen burfen, wenn Die getroffene Verfügung gegründet mare.

Der Präsident erinnert den Redner daran, daß er all dieß bei ber Discussion hätte vorbringen können, und daß es

gut sehn werde', sich lediglich daran zu halten, die Petitionen ju übergeben.

Welder: Ich bitte, zu bedenken, daß ich den besondern Auftrag erhalten habe , einen Beamten vor einem feiner Ehre nachtheiligen Migverständniß zu schüchen, und daß ein anderes Mitglied viel länger für eine Petition gesprochen hat als ich. Ich will übrigens min nur noch ber Thatfache erwähnen, baß diese Bahlmanner und Bürgermeifter erklaren, daß fie mit Unrecht dem Umt Achern den Borwurf gemacht hatten, indem fie durch einen ihnen mitgetheilten Bericht unterrichtet worden, baß bie Sache nicht von dem, ihnen als würdig und achtbar befannten Beamten des Umts Achern , fondern von dem Dorftande bes Amts Bühl ausgegangen fei.

Staatsrath Winter: Ich habe ben Inhalt der Petition nicht gehört, weil ich abwesend war, sondern habe blos ver= nommen, daß von einem Vorgang in Achern die Rede ift, wovon ich jedoch nichts weiß, und ich trete daher der Bemerkung des herrn Prafidenten bei, Alles, was noch zu fagen ware, auf die Discuffion zu verschieben, indem burch solche vorläufige Bemerkungen die öffentliche Meinung boch immer präoccupirt wird.

Buhl berichtet hierauf über den Gefetesentwurf, die Berabsetzung des Salzpreises, Aufhebung oder Berminderung der Ausgangszölle und Erhöhung verschiedener Gingangszölle betr. 2c.

Beil. Rr. 2. (Erftes Beilagenheft 8. 80. ff.) betreffend, und bemerkt dabei, daß er über benjenigen Theil deffelben, der von der Aufhebung der Ausgangsjölle handle, erft in ber nächsten Sigung berichten fonne, weil er bis jest burch Unpäßlichkeit abgehalten worden fei, den Bericht über biefen Gegenstand ju verfaffen.

Der Druck des Bortrags wird beschloffen.

Der Abgeordnete Berr berichtet sodann über die Adresse

be

un

ur

al

der ersten Kammer hinsichtlich der Vertretung des Erzbischofs und des Prälaten daselbst in Fällen ihrer Verhinderung.

Beil. Nr. 3. (Erftes Beilagenheft G. 73 - 79.)

Auch hier beschließt die Kammer ben Druck des Vortrags und die Vornahme ber Discussion am nächsten Samstag.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf Samstag anberaumt.

Bur Beurkundung

der, in der öffentl. Nachmittagssitzung vom 17. Juli 1833 erfolgten Vorlesung

der Präsident: Mittermaier.

ien

mas

re

ces

aß

nit

117,

ar

12:

on

ir= ft, c=

ju H

di

der Secretar: Dr. Mordes.

Beilage Nr. 1

zum Protocoll der vierzehnten öffentlichen Sitzung v. 20. Juni 1833.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unferer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

S. 1.

Alle Berbindungen von Schwärmern, welche

a) Lehren aufstellen, vermöge welcher sie in irgend einer Beziehung den Geseken des Staats keine Folge schuldig tu seyn behaupten, und

b) welche in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern, sind verboten, und werden an den Stiftern und an solchen, welche Anhänger werben, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis auf zwei Monate bestraft, vorbehaltlich der weitern Strafe, welche sie etwa durch dabei concurrirende andere bestimmte Verbrechen verwirkt haben mögen.

S. 2.

Die Strafe wird von den Hofgerichten erkannt. Sie hat nur gegen diesenigen Statt, gegen welche vorher die Polizeisbehörde schon zweimal polizeiliche Strafen als Besserungsverssuche erkannt hat, und welche dessen ungeachtet von ihrer Verbindung nicht abstehen, oder den Staatsgesetzen noch fersnerhin die Anerkennung und Folgeleistung versagen.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zum Zmecke der Aburtheilung durch die Hofgerichte, erfolgt nur auf Requisition der betreffenden Kreisregierung.

§. 3.

Bei denjenigen, welche schon vor der Verkündung dieses Gesetzes eine, wenn auch bereits wiederholte polizeiliche Zurechtweisung (S. 2) erhalten haben, muß gleichwohl noch ein
einmaliger derartiger Besserungsversuch vorausgehen, ehe die
im S. 1 bestimmte Strafe gegen sie ausgesprochen werden kann.

S. 4.

Gegen diejenigen, welche, nachdem die im S. 1 festgesetzte Strafe schon einmal gegen sie erkannt war, sich eines Rückfalls in das nämliche Vergehen schuldig machen, kann in einem solchen, so wie in einem weitern Wiederholungsfalle, wenn auch nur einer der im S. 2 erwähnten Besserungsversuche

XIV. Sihung vom 17. Juni 1833.

207

gegen sie vorgenommen ist, die im S. 1 bestimmte Strafe auf das Neue erkannnt und bis zum Doppelten erhöht werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge Dieses Gesetzes beauftragt.

Wegeben zc.

ür=

en,

ten

Sc= vei=

ere

hat zei= er= rer ier=

rcte Re=

fes lu= ein die m.

ite d= m nn he Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an. Karlsruhe den 18. Juni 1833.

megen freiere Bewirds harring der Politicentement were

1157167 111 November 1771 150 Central Print

2C.